



## SPRACHFÖRDERVEREIN

### Vereinssatzung -neu-

#### **§1 Name , Sitz und Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer und Freunde der Sprachheilschule ‚Anne Frank‘ Zwickau“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.  
Er führt den Namenszug „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V..
3. Der Verein hat den Sitz in Zwickau.
4. Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

#### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit und des lebendigen Schullebens in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Schulleiternrat.
3. Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch:
  - a) Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr-, Lern- und anderen Hilfsmitteln für die Schule
  - b) Zuschüsse zu Schülerfahrten, Aufenthalten in Schullandheimen und anderen Veranstaltungen
  - c) Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Schule, um sie der Allgemeinheit zugänglich zu machen
4. Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den in § 2 niedergelegten Zielen bekennt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) automatisch, wenn das eigene Kind die Sprachheilschule „Anne Frank“ in Zwickau verlässt und kein Widerspruch erfolgt
  - b) bei Austritt
  - c) bei Tod
  - d) bei Ausschluss
2. Der Austritt muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 4 Wochen vor Ablauf des Schuljahres zugehen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt.

### **§5 Beiträge und Mittel des Vereinsgeschäftsjahres**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist möglichst bargeldlos, innerhalb der ersten drei Monate des Schuljahres jeweils für ein Jahr zu entrichten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in der Wahlperiode vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringenden Angelegenheiten ist der Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung der Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf besondere Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte Adresse erfolgt.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Abberufung des Vorstandes
  - d) die Genehmigung des Berichts über die abgelaufenen Geschäftsjahre
  - e) die Genehmigung der Jahresrechnungen
  - f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
  - g) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten
  - h) Satzungsänderungen gemäß § 9
  - i) die Änderung des Beitrages im Sinne vom 5 Abs. 1. dieser Satzung
  - j) die Auflösung des Vereins und Aufteilung des Vereinsvermögens gemäß § 10
  - k) die Entscheidung über Mitgliedschaften
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung.  
Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.  
Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.  
Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.  
Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  - Ort und Tag der Versammlung
  - die Zahl der erschienen Mitglieder
  - die Einladung
  - die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen

Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Wenn mehrere Personen tätig sind, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die Niederschrift.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§8**

### **Der Vorstand und der erweiterte Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) Vorsitzenden
  - b) Schatzmeister
  - c) Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

  - a) Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.  
Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.

5. Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft abzulegen. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§9 Satzungsänderungen**

1. Die Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird.  
In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 75 % der erschienen Mitglieder beschlossen werden.  
Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen, z. B. Auflagen oder Bedingungen, können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.  
Für den Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagespunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt mit der erforderlichen Stimmenmehrheit einen oder mehrere Liquidatoren.  
Werden mehrere Liquidatoren gewählt, handeln zwei Liquidatoren in gemeinsamer Vertretungsbefugnis.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zwickau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde 1993 erstellt.  
1. Satzungsänderung: am 02. November 2009